

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2022

Nr. 2022/37

Konsultationsverfahren des Bundesrates zu «Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen» Vernehmlassung des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat bei den Kantonen die Konsultation betreffend «Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen» gestartet. Der Bundesrat schlägt die Verlängerung der von ihm am 17. Dezember 2021 beschlossenen Massnahmen bis am 31. März 2022 vor. Des Weiteren ist geplant, die Gültigkeitsdauer des Covid-19-Impfzertifikats sowie des Covid-19-Genesungszertifikats – zwecks Harmonisierung mit den Richtlinien der Europäischen Union (EU) – von 365 Tagen auf 270 Tage zu verkürzen.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 zudem beschlossen, ab 13. Januar 2022 die Dauer der Isolation und der Quarantäne auf fünf Tage zu verkürzen. Diesbezüglich hat er auf die Durchführung einer Konsultation verzichtet.

Des Weiteren hat der Bundesrat Fragen zu sechs Themenbereichen betreffend die Massnahmen-dispositive des Bundes und der Kantone, die Quarantäne, die Einreise, die Testung sowie Kapazität Akutbetten an die Kantone gerichtet, wobei es sich diesbezüglich um vorsorglich gestellte Fragen und nicht um konkrete Vorschläge handelt.

Der Bundesrat beabsichtigt, die geplante Verlängerung sowie die vorgeschlagenen Anpassungen anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2022 zu beschliessen. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist für die Rückmeldungen der Kantone auf den 17. Januar 2022, 9.00 Uhr, festgelegt.

Die Verlängerung der Covid-19 Verordnung besondere Lage tritt voraussichtlich am 25. Januar 2022, die Anpassung der Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesungszertifikate am 31. Januar 2022 in Kraft.

2. Vernehmlassung zu den einzelnen Fragen

2.1 Fragen: Vorschläge des Bundesrates

2.1.1 Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?

Ja.

Wir erwarten, dass der Bundesrat Mitte/Ende Februar eine Zwischenevaluation vornimmt und die Massnahmen entsprechend der Situationsanalyse angepasst werden.

2

2.1.2 Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenzertifikaten auf 270 Tage zu?

Ja.

Die Anpassung an die EU-Regelungen ist sinnvoll.

2.2 Fragen: Weiteres Vorgehen

2.2.1 Massnahmendispositive Bund

2.2.1.1 Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?

Ja.

Nach unserem Dafürhalten ist eine Beschränkung von Grossveranstaltungen und schweizweit einheitliche Regelungen für Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern angezeigt.

2.2.1.2 Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert (Details in Textform ausführen)?

Nein.

2.2.1.3 Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?

Nein.

Wie bereits in der Anhörung vom 14. Dezember 2021 eingebracht, erachten wir die bestehenden Regelungen und Schutzkonzepte in diesem Bereich als angemessen.

2.2.1.4 Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete, Grossveranstaltungen, etc.) verschärft werden sollen?

Ja.

Die Vorgaben für die Maskenpflicht sollen gemäss den aufgeführten Beispielen verschärft werden. Wie bereits in der Anhörung vom 14. Dezember 2021 eingebracht, rechtfertigt die epidemiologische Situation unseres Erachtens eine Ausweitung der Maskenpflicht auf die Aussenbereiche des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie eine Maskenpflicht für Kinder ab dem Schulalter im öffentlichen Verkehr. Insbesondere im öffentlichen Verkehr braucht es unbedingt schweizweit einheitliche Regeln.

2.2.2 Massnahmendispositive Kantone

2.2.2.1 Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?

Ja.

Im Moment sind keine Kapazitätsbeschränkungen vorgesehen. Der Kanton Solothurn kennt allerdings bereits eine strenge Bewilligungspraxis. Aktuell werden keine neuen Grossveranstaltungen bewilligt. Im Vordergrund stehen die Eishockeyspiele des EHC Olten.

2.2.2.2 Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?

Nein.

Ab Februar 2022 sind nur noch die Spiele des EHC Olten bewilligt und es werden keine weiteren Grossveranstaltungen mehr zugelassen. Generell und insbesondere für Sportveranstaltungen braucht es eine gesamtschweizerisch einheitliche vorübergehende Beschränkung.

2.2.2.3 Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?

Ja.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2022 eine Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule angeordnet. Der betreffende Beschluss ist am 17. Januar 2022 in Kraft getreten und gilt vorerst bis und mit 8. Juli 2022. Des Weiteren hat das Departement des Innern die Maskenpflicht im Schulbereich mittels Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 auf die Schülerinnen und Schüler der gesamten Volksschule ab der 1. Primarschulklasse ausgedehnt. Die betreffende Anordnung tritt am 17. Januar 2022 in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022.

2.2.3 Quarantäne

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 die Quarantänedauer reduziert. Zudem sollen nur noch nahe Kontakte (Indexfall im Haushalt) in die Quarantäne geschickt werden. Auch die Isolationsdauer hat der Bundesrat auf 5 Tage festgesetzt.

2.2.3.1 Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?

Nein.

Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

2.2.3.2 Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?

Nein.

Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

2.2.3.3 Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

Nein.

Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

2.2.4 Einreise

Aktuell wird auch von geimpften und genesenen Personen ein Test vor der Einreise in die Schweiz verlangt. Damit wird verhindert, dass Personen mit einem positiven Resultat in die Schweiz einreisen und auf der Reise weitere Personen anstecken. Angesichts der hohen Inzidenzen in der Schweiz könnte auf diese Testpflicht verzichtet werden.

2.2.4.1 Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

Ja.

Aus epidemiologischer Sicht ist das vertretbar. Aufgrund der hohen Inzidenz in der Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit sich in der Schweiz anzustecken deutlich höher ist als im Ausland.

2.2.5 Testung

Der Bedarf für PCR-Tests dürfte in den nächsten Wochen weiter zunehmen. Schon heute sind die Laborkapazitäten nahe an der Auslastungsgrenze. Es wird somit notwendig sein, die Teststrategie anzupassen und gewisse Priorisierungen vorzunehmen.

2.2.5.1 Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?

Ja.

2.2.5.2 Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?

Die Testung soll dort eingesetzt werden, wo diese am meisten Nutzen bringt oder Personen besonders geschützt werden sollen:

1. Symptomatische Personen

2. Repetitives Testen bei/im Umfeld von besonders gefährdeten Personen (Gesundheitswesen, APH, Spitex) oder Personen mit hohem Ansteckungsrisiko (Schulen mit Kindern bis 12 Jahren)

3. Andere

Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen hat. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll.

2.2.5.3 Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

Ja.

Falls es sich erhärtet, dass diese Tests zu wenig zuverlässig sind, braucht es Korrekturmassnahmen. Tests bei asymptomatischen Patienten mit tiefer Sensitivität würden zu einer falschen Sicherheit führen. In diesem Fall sollte die Teststrategie angepasst und die Kapazitäten für Speichel-PCR-Tests erhöht werden.

2.2.6 Kapazitäten Akutbetten

Angesichts der hohen Viruszirkulation ist mit einem Anstieg der Hospitalisierungen zu rechnen. Dabei besteht das Risiko, dass auch die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten an ihre Grenzen stossen.

2.2.6.1 Wie gross sind in ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten?

Rund 560 Betten. 40% der Spitalbehandlungen erfolgen heute ausserkantonale, insbesondere in den spezialisierten Kliniken.

2.2.6.2 Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?

Die Anzahl Betten insgesamt kann nicht erhöht werden. Im Rahmen des Phasenmodells ist jedoch vorgesehen, bei Bedarf durch einen Verzicht auf elektive Behandlungen bestehende Betten für Covid-19-Patientinnen und -Patienten bereitzustellen und mittels behördlicher Anordnung Betten und Ressourcen der beiden Privatkliniken nutzen zu können. Dadurch können zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten in den Akutspitälern betreut werden (und entsprechend weniger Nicht-Covid-19-Patientinnen und -Patienten). Das Ausmass ist stark abhängig von den Personalausfällen und den Neueintritten infolge medizinischer Notfälle.

3. **Beschluss**

3.1 Die Stellungnahme gemäss Ziffer 2 wird genehmigt.

3.2 Das Departement des Innern wird mit der Beantwortung der Online-Umfrage entsprechend den genehmigten Inhalten beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departementssekretariat DdI (2)

Gesundheitsamt (2)

Aktuarial Sozial- und Gesundheitskommission

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)